

21.11.85

EG - AS - G - In - Wi

- 1 -

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle  
bei bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(85) 572 endg.; Ratsdok. 10149/85

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 81/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

In Artikel 19 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Richtlinie 82/501/EWG<sup>(1)</sup>) ist festgelegt, dass der Rat spätestens am 8. Januar 1986 die Anhänge I, II und III auf Vorschlag der Kommission überprüft. Die Kommission legt diesen Vorschlag zur Überprüfung der Anhänge I, II und III vor, um dieser Anforderung zu entsprechen.

Die Richtlinie 82/501/EWG ist erst seit kurzer Zeit (seit dem 8. Januar 1984) in Kraft und die Erfahrung und Erkenntnisse im Hinblick auf die von der Richtlinie vorgesehenen Massnahmen zur Vorbeugung schwerer Unfälle und Begrenzung ihrer Auswirkungen sind noch relativ beschränkt. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission zur Zeit eine beschränkte Überprüfung der Anhänge I, II und III vor. Diese Überprüfung, die sich auf einige Eintragungen und einige in den Anhängen festgesetzten Grenzmengen beschränkt, ist erforderlich, um einige technische Fehler und Ungenauigkeiten in diesen Anhängen zu berichtigen, und sinnvoll, um eine ausgewogenere und wirksamere Anwendung der Richtlinie sicherzustellen. Tragweite und Inhalt der Richtlinie werden durch diese Überprüfung nicht wesentlich geändert.

Wenn später mehr Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie vorliegen und es damit möglich sein wird, die Tragweite und den Inhalt der Anhänge I, II und III gründlich zu prüfen und festzustellen, wie diese Anhänge grundlegender geändert werden können, um die Vorbeugung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Auswirkungen zu verbessern, beabsichtigt die Kommission, eine grundlegende Überprüfung der Anhänge I, II und III anhand systematischer Kriterien vorzuschlagen.

---

(1) ABL. L 230 vom 5. August 1982

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Anhang I zielen auf eine Klärung des Wortlautes dieses Anhangs ab, um Missverständnisse und mögliche Verzerrungen bei der Anwendung der Richtlinie in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Ein Teil der für die Anhänge II und III vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Verstärkung der Bestimmungen der Richtlinie im Hinblick auf einige Industrietätigkeiten, die einige besonders gefährliche Stoffe (Chlor, Phosgen, Methylisocyanat usw.) betreffen oder betreffen können.

Einige andere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, einige Stoffe oder Stoffgruppen und die entsprechenden Grenzmengen besser zu definieren, um die unterschiedliche Gefährlichkeit der einzelnen Formen und Typen dieser Stoffe und Stoffgruppen besser wiederzugeben (beispielsweise Ammoniumnitrat, Nickel- und Kobaltverbindungen).

Schliesslich werden offenkundige Auslassungen berichtigt: Hinzufügung der Eintragung: "Flüssigsauerstoff" in Anhang III und Hinzufügung der Eintragung: "Schwefelsäureanhydrid" in den Anhängen II und III.

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES

ZUR Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren  
schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates (1) nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 8. Januar 1986 die Überprüfung der Anhänge I, II und III vor.

---

(1) ABl. Nr. L 230 vom 5.8.1982, S. 1

Zum Schutze des Menschen und der Umwelt und für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen die Vorschriften der Richtlinie 82/501/EWG mit Bezug auf gewisse Industrietätigkeiten verschärft werden, bei denen es um besonders gefährliche Stoffe geht oder gehen kann.

Für einige besonders giftige Stoffe müssen die Schwellenmengen in den Anhängen II und III gesenkt werden, damit alle Industrietätigkeiten von Artikel 5 der Richtlinie 82/501/EWG erfaßt werden, bei denen Mengen dieser Stoffe bis zu diesen Schwellenwerten und darüber im Spiel sind, um die Gefahr schwerer Unfälle zu vermindern und die notwendigen Schritte unternehmen zu können, um ihre Folgen abzuschwächen.

Es müssen die Industrietätigkeiten erfaßt werden, die Schwefeltrioxid und Flüssigsauerstoff und die getrennte Lagerung von Schwefeltrioxid betreffen, da sie im Falle eines schweren Unfalls schwere Konsequenzen für Mensch und Umwelt haben könnten.

Die von Schwefeldioxid in getrennter Lagerung ausgehenden Gefahren sind genau so groß wie die von Schwefeldioxid in Industrietätigkeiten.

Es ist notwendig, einige Stoffe oder Stoffgruppen besser zu definieren und die entsprechenden Schwellenwerte zu ändern, um die verschiedenen Gefahren darzustellen, die durch die unterschiedlichen Formen und Arten dieser Stoffe oder Stoffgruppen auftreten können.

Ammoniumnitrat, Natriumchlorat und Flüssigsauerstoff befinden sich nach den derzeitigen technischen Kenntnissen ständig in einem Zustand, in dem sie Eigenschaften aufweisen, die in hohem Maße unfallträchtig sind.

Es erscheint angebracht, die ersten zwei Gedankenstriche von Anhang I Ziffer 1 zusammenzufassen. Dabei muß klargestellt werden, daß Anhang I Ziffer 1 Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung organischer oder anorganischer chemischer Stoffe erfaßt.

B

Ferner ist klarzustellen, dass die Liste in Anhang I Ziffer 1 nicht erschöpfend ist, sondern lediglich Beispiele für einige wichtige Prozesse gibt, und daß alle anderen ebenfalls für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung organischer oder anorganischer chemischer Stoffe angewendeten Verfahren ebenfalls unter diesen Anhang fallen.

Der mit Beschluss 74/325/EWG des Rates (2) eingesetzte Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 82/501/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge 1, II und III werden wie im Anhang angegeben geändert.
2. In Artikel 9 Absatz 3 wird das Datum "8. Januar 1985" jeweils durch das betreffende Datum - sechs Monate nach Bekanntgabe ersetzt.

#### Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. November 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

---

(2) ABL. Nr. L 185 vom 9.7.1974, S. 15

## Anhang

1. Anhang I: Industrielle Anlagen im Sinne von Artikel 1

a) In Ziffer 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

"1. Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung organischer oder anorganischer chemischer Stoffe, die unter anderem für folgende Vorgänge dienen."

b) In Ziffer 1 entfallen der zweite Gedankenstrich und die Worte "Anlagen zur Behandlung organischer oder anorganischer chemischer Stoffe, die insbesondere für folgende Vorgänge dienen;" die verbleibenden vier Anstriche folgen den vorangehenden Anstrichen unmittelbar.

c) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von als Energieträger dienenden Gasen, wie verflüssigtes Petroleumsgas, verflüssigtes Erdgas, synthetisches Erdgas".

2. Anhang II: Lagerung in anderen als den in Anhang I genannten Anlagen  
("getrennte Lagerung")

- a) Fußnote (1) mit Bezug auf "Entzündliche Gase gemäß Anhang IV Buchstabe c) Ziffer i)" wird gestrichen.
- b) Fußnote (2) mit Bezug auf "Ammoniumnitrat", "Natriumchlorat" und "Flüssigsauerstoff" wird gestrichen.
- c) Die Mengen des Stoffes Chlor werden durch folgende Mengen ersetzt:

| Menge (t) >                           |                                  |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| Für die Anwendung der Artikel 3 und 4 | Für die Anwendung des Artikels 5 |
| 10                                    | 50                               |

- d) Die Bezeichnung und die Mengen des Stoffs Ammoniumnitrat werden ersetzt durch:

|                                                  | Menge (t) >                           |                                  |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|
|                                                  | Für die Anwendung der Artikel 3 und 4 | Für die Anwendung des Artikels 5 |
| 7(a) Ammoniumnitrat (1)                          | 250                                   | 2500                             |
| 7(b) Ammoniumnitrat in Form von Düngemitteln (2) | 500                                   | 5000                             |

- (1) Dazu gehören Mischungen von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist und wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
- (2) Dies gilt für reine Ammoniumnitratdüngemittel, die den Bedingungen der Richtlinie 80/876/EWG entsprechen und für Volldünger, bei dem der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist (ein Volldünger enthält Ammoniumnitrat zusammen mit Phosphaten und/oder Pottasche)."

e) Folgender Stoff wird hinzugefügt:

|                    | Menge (t) >>                          |                                  |
|--------------------|---------------------------------------|----------------------------------|
|                    | Für die Anwendung der Artikel 3 und 4 | Für die Anwendung des Artikels 5 |
| 10 Schwefeltrioxid | 15                                    | 50                               |

3. Anhang III: Liste der Stoffe für die Anwendung von Artikel 5

- a) Die Fußnote (1) mit Bezug auf "Ammoniumnitrat" und "Natriumchlorat" wird gestrichen.
- b) Bezeichnung und Menge des Stoffes Nr. 146 "Ammoniumnitrat" werden ersetzt durch:

| Bezeichnung                                       | Menge >> | CAS Nr. | EWG Nr. |
|---------------------------------------------------|----------|---------|---------|
| 146(a) Ammoniumnitrat (1)                         | 2500     |         |         |
| 146(b) Ammoniumnitrat in Form von Düngemittel (2) | 5000     |         |         |

- 
- (1) Dazu gehören Mischungen von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist und wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
- (2) Dies gilt für reine Ammoniumnitratdüngemittel, die den Bedingungen der Richtlinie 80/876/EWG entsprechen und für Volldünger, bei dem der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist (Volldünger enthält Ammoniumnitrat zusammen mit Phosphat und/oder Pottasche)."

3

- c) Bezeichnung und Menge von Nr. 118 "Kobalt (Pulver und/oder Verbindungen)" werden ersetzt durch:

| Bezeichnung                                                | Menge > | CAS Nr. | EWG Nr. |
|------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
| 118(a) Kobaltmetall, Oxide, Karbonate, Sulfide, als Pulver | 500 kg  |         |         |
| 118(b) Kobaltchloride                                      | 5 t     |         |         |

- d) Bezeichnung und Menge der Nr. 119 "Nickel (Pulver und/oder Verbindungen)" werden ersetzt durch:

| Bezeichnung                                                | Menge > | CAS Nr. | EWG Nr. |
|------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
| 119(a) Nickelmetall, Oxide, Karbonate, Sulfide, als Pulver | 100 kg  |         |         |
| 119(b) Nickelchloride                                      | 5 t     |         |         |
| 119(c) Nickelsulfate                                       | 5 t     |         |         |

- e) Die Menge des Stoffs Nr. 15 "Carbonylchlorid (Phosgen)" wird durch folgende Menge ersetzt:

1 t

- f) Die Menge des Stoffs Nr. 16 "Chlor" wird durch folgende Menge ersetzt:

10 t

- g) Die Menge des Stoffs Nr. 36 "Methylisocyanat" wird durch folgende Menge ersetzt:

150 kg

- h) Die Menge des Stoffs Nr. 148 "Schwefeldioxid" wird durch folgende Menge ersetzt:

500 t

- i) Folgender Stoff wird hinzugefügt:

| Bezeichnung           | Menge > | CAS Nr.   | EWG Nr.      |
|-----------------------|---------|-----------|--------------|
| 179 Flüssigsauerstoff | 2000 t  | 7782-44-7 | 008-001-00-8 |

- j) Folgender Stoff wird hinzugefügt:

| Bezeichnung         | Menge > | CAS Nr.   | EWG Nr. |
|---------------------|---------|-----------|---------|
| 180 Schwefeltrioxid | 25 t    | 7446-11-9 |         |

C

— 1 —

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei  
bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(85) 572 endg.; Ratsdok. 10149/85

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Richtlinie 82/501/EWG den fortgeschrittenen Erkenntnissen anzupassen; er bittet jedoch die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß es anstelle der zu Anhang I unter den Buchstaben a bis c vorgesehenen Änderungen beim bisherigen Wortlaut von Nummer 1 und Nummer 4 verbleibt und damit der erschöpfende Charakter der Liste in Anhang I erhalten bleibt. Der im Richtlinienvorschlag vorgesehene Übergang zu einer beispielhaften Aufzählung würde dazu führen, daß künftig die Anwendung aller chemischen Verfahren als Industrietätigkeit im Sinne des Artikels 1 anzusehen ist. Die Änderung steht im Widerspruch zu der enumerativen Aufzählung der Stoffe in Anhang III und der Festlegung von Schwellenwerten für definierte Stoffe. Die eindeutige Abgrenzung des Anwendungsbereichs der jetzt zu ändernden Richtlinie durch Aufnahme einer Anlagen- und Stoffliste würde aufgegeben.

Die Neufassung im Sinne des Richtlinienvorschlags ist nicht als Grundlage für eine klare Abgrenzung der unter den Anwendungsbereich der Richtlinie einzuordnenden Anlagen geeignet. Vor allem die im einleitenden Text von Nummer 1 vorgesehenen Begriffe "Verarbeitung" und "Behandlung" sowie der Ersatz des Wortes "insbesondere" durch die Worte "unter anderem" würden den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Anlagen ausdehnen, bei denen die "Gefahr eines schweren Unfalls" in dem Sinne, wie sie auch nach deutschem Recht zu besonderen Schutzanforderungen Anlaß gab, grundsätzlich nicht anzunehmen ist. Die in der Folge notwendigen Änderungen der 4. BImSchV und der 12. BImSchV würden nicht der Zielsetzung des § 4 BImSchG entsprechen.

Die Änderung würde auch eine enorme Ausweitung der Verwaltungsarbeit der Gewerbeaufsicht bedeuten, ohne daß dadurch das Sicherheitsniveau erhöht würde.